

§. 49.

Wählt der Zollpflichtige die Entrichtung des Ausgangszolles bei einer Steuer-Stelle ¹⁾ bei einer Steuer-Stelle im Innern, so meldet er dieselbe die Menge der zu versendenden ausgangszollpflichtigen Gegenstände an, zahlt den Zellbetrag zur Kasse und empfängt darüber eine Quittung, worin zugleich die Frist, binnen welcher sie dem Grenz-Zollamte vorzuzeigen ist, so wie die Strafe bemerkt wird, welche nach seiner Angabe befohlen werden soll. Der Ausgang darf nur über ein Grenz-Zollamt statt finden, welchem die Quittung zur Vergleichung mit der Ladung und zur Entrichtung des etwa noch zu zahlenden Gefällensnachschusses vorgelegt werden muß.

Hat eine Verwiegung der ausgangszollpflichtigen Gegenstände auf einer öffentlichen Waage statt gefunden, so kann nach dem Wunsche des Zollpflichtigen der Waageschein der Zollquittung angestempelt, und dadurch die Abfertigung beim Grenz-Zollamte erleichtert werden.

§. 50.

Zur Erleichterung des Besuchs von Messen und Märkten außerhalb des Gebiets des **C. Verkehrs-Erleichterungs-Vereins** kann für gewisse, sich hierzu eignende inländische Fabrikate, bei Beobachtung der erforderlichen Controlvorschriften, den Fabrikanten und Händlern die ^{1.} Zollfreie Rückbringung ihrer unverkauften Waaren gestattet werden. Das Nähere hierüber wird durch ein besonderes Regulativ bestimmt werden.

§. 51.

Nicht minder wird den fremden Fabrikanten und Kaufleuten, welche Messen und Märkte innerhalb des Gebiets des **Vereins** besuchen, die Rückbringung ihrer unverkauften Waaren auf vorschriftsmäßigen Nachweis über die Identität der ein- und zurückgehenden Waaren, gegen Entrichtung des einmaligen Durchfuhrzolles gestattet. Für diejenigen Orte, wo ein solcher Verkehr von Wichtigkeit ist, und eigenthümliche Einrichtungen und Vorschriften erforderlich macht, sollen dieselben durch besondere Reglements näher bestimmt werden.

§. 52.

Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung der Arbeit, mit der ^{2.} Verfertigung oder Vervollkommnung der Waaren, die daraus gefertigten Waaren auszuführen, eingehen, können im Zolle ^{3.} freigegeben werden. In besonderen Fällen kann dies auch geschehen, wenn Gegenstände zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung nach Ländern außerhalb des Gebiets des **Vereins** gehen, und im vervollkommenen Zustande zurückkommen.